



EU-Kommission legt Vorschläge für ein Asyl- und Migrationspaket vor

Von Prof. Dr. Holger Hoffmann

Mit den am 23.09.2020 unter dem Titel „New Pact on Migration and Asylum“ vorgestellten Vorschlägen hat die EU-Kommission keinen „Pakt“, also keine vertragliche Regelung, vorgelegt. Vielmehr teilt sich der ca. 450 Seiten lange Text in fünf Gesetzgebungsvorschläge, drei Empfehlungen, ein „Guidance“-Dokument und eine politische Mitteilung auf. Letztere benennt u.a. die beabsichtigten Schritte für 2021. Die drei Empfehlungen und das „Guidance“-Dokument sind unmittelbar an die Mitgliedstaaten gerichtet, brauchen also nicht mit Rat und Parlament verhandelt zu werden.

Was steht eigentlich drin?

Die Hauptbestandteile des Pakets sind

- Leitlinien zur Anwendung der EU-Vorschriften betreffend die Definition und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt,
- Empfehlung zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei Such- und Rettungsaktionen,
- Empfehlung über einen Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration,
- Empfehlung zu legalen Schutzwegen in die EU (Förderung der Neuansiedlung, der Aufnahme aus humanitären Gründen und anderer komplementärer Zugangswege),
- Ergänzter Vorschlag zur Richtlinie 2013/32/EU vom 26.06.2013 zum gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes,
- Vorschlag zur Richtlinie über Asyl- und Migrationsmanagement und ergänzte VO (EC)2003/109,
- Richtlinie zur Einführung eines „Screenings“ von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen,

- Richtlinie über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten,
- Richtlinie über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystems (ETIAS) ((EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817) sowie zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa,
- Eurodac: Ergänzter Vorschlag bezüglich technischer Details und Anwendung von Eurodac,
- „Roadmap“ (= Zeitrahmen) für die Implementation des „New Pact on Migration and Asylum“.

Daneben liegen weiter unverändert die Vorschläge von 2016/18 zur EU-AA-VO (EU-Asylagentur), zur Aufnahme- und zur Rückführungsrichtlinie auf dem Verhandlungstisch. Aus Sicht der Kommission sind die Hauptziele dieser Vorschläge die verstärkte Zusammenarbeit mit Drittstaaten, effizientere Asylverfahren an den Grenzen, rasche Rückführungen, ein verpflichtender Solidaritätsmechanismus der Mitgliedstaaten untereinander sowie mehr legale Zugangswege nach Europa. Partnerschaftsabkommen mit Transit- und Herkunftsländern sollen dazu beitragen, gemeinsame Herausforderungen wie die „Schleusung“ von Migranten zu bewältigen, legale Zugangswege zu schaffen und Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen wirksam und schnell umzusetzen. Neu ist ein **Grenzverfahren („Screening“)** für Personen, die aufgrund der Anerkennungsquote ihrer Mitgliedstaaten geringe Aussicht auf Schutz haben und nicht besonders verletzlich erscheinen. Zunächst soll das „Screening“ zur Identitätsfeststellung (vor der juristischen „Einreise“) erfolgen. Damit sollen alle identifiziert werden, die die Außengrenzen der EU ohne Genehmigung überschreiten oder nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden. Innerhalb von fünf Tagen sollen ihre Personaldaten aufgenommen und Fingerabdrücke im europäischen Datensystem Eurodac hinterlegt werden, um zu ermitteln, ob bereits ein Asylantrag in der EU gestellt wurde.

Editorial

Rechtsstaat – na und?

„Die Wohnung ist unverletzlich.“ Ein schlichter Satz, ein wichtiger Satz. Er steht in Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz. Er steht auch in einer Entscheidung des OVG Hamburg (S. 25 in diesem Heft). Und er bekommt dort eine Dimension, die er längst schon brauchte. Denn unverletzliche, grundrechtlich geschützte Wohnung, so das Gericht, sei auch die Sammelunterkunft für Geflüchtete. Und wenn Behörden dort eindringen wollen, etwa im Zuge einer Abschiebung, dann ist das eine Durchsuchung und muss vorab richterlich geprüft werden. Die Zentrale Ausländerbehörde Hamburg aber, an die der Satz gerichtet ist: die kümmert er wenig. Freimütig bekannte man hier, nur wenige Wochen später, auf eine parlamentarische Anfrage hin, dass man sich in weiteren 16 Fällen Zutritt zu Flüchtlingsunterkünften verschafft hatte. Ohne richterlichen Beschluss. Denn der neue § 58 Abs. 5 AufenthG erlaube ja nun ein schlichtes „Betreten“ zum Zweck der Abschiebung. Dass diese Regelung denselben Zweifeln unterliegt wie die alte: davon kein Wort. Eine bedenkliche Liederlichkeit im Umgang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen macht sich breit, nicht nur im Flüchtlingsrecht, nicht nur in Deutschland, und nicht erst seit gestern. Ob es illegale Zurückweisungen an den griechischen Land- und Seegrenzen sind, an denen sich Frontex und griechische Einheiten beteiligen, ob Pläne zur Langzeitinternierung von Asylsuchenden an den Außengrenzen (s. dazu nebenstehend) oder ob die seit Jahren eklatante Praxis, immer wieder Abschiebungshaft rechtswidrig anzuordnen (s. S. 26 f.) – wenn es um Geflüchtete und Geduldete geht, kann man es ja mal machen, so scheint es, kann rechtsstaatliche Grundsätze dem Primat einer auf Abschottung gepolten Politik unterordnen. Doch der Rechtsstaat ist immer nur so stark wie die Position, die er den Schwächsten in der Gesellschaft gewährt. Wie schnell das Vertrauen in demokratische und rechtsstaatliche Institutionen beschädigt werden kann, zeigt derzeit der Blick in die USA oder auf die polnische Justizkrise. Darum muss es verteidigt werden. In jedem Einzelfall.

Heiko Habbe

Hinzu sollen Sicherheitsüberprüfungen und ein Gesundheitscheck kommen. Wer aus einem sicheren Drittstaat oder einem Land mit einer Anerkennungsquote im Asylverfahren von unter 20 % kommt, soll ein neues beschleunigtes Verfahren „in Grenznähe“ durchlaufen. Darin soll innerhalb von zwölf Wochen über Asyl oder Rückführung entschieden werden. Wird Fluchtgefahr festgestellt, kann Arrest angeordnet werden. Nach Abschluss des Verfahrens steht nur eine Rechtsmittelinstanz zur Verfügung, das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein „Solidaritätsmechanismus“ soll künftig dazu führen, dass alle Mitgliedstaaten sich für ein gemeinsames Migrationsmanagement einsetzen. Dieser „Solidaritätsmechanismus“ soll einerseits die Übernahme Geflüchteter durch die Mitgliedstaaten in außergewöhnlichen Situationen regeln und auch für Personen gelten, die aus Seenot gerettet und in einem europäischen Hafen ausgeschifft werden. Andererseits sollen sich Mitgliedstaaten, die keine Migranten aufnehmen wollen, an anderer Stelle einbringen, z.B. durch sog. „Rückkehrpartnerschaften“. So soll ein gemeinsames EU-Rückkehrsystem entwickelt werden. Dazu sollen laut Kommission ein wirksamerer Rechtsrahmen, eine wichtigere Rolle der Europäischen Grenz- und Küstenwache und ein neu zu ernennender EU-Rückkehrkoordinator gehören. Auch das „Außengrenzmanagement“ soll verbessert werden. Ab dem 01.01.2021 soll eine ständige Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache eingesetzt werden, die bei Bedarf zur Unterstützung mobilisiert werden kann.

Vizepräsident Schinas beschrieb das vorgeschlagene Modell als ein **Haus mit drei Etagen**. Die 1. Etage stelle die verstärkte Kooperation mit Herkunfts- und Transitstaaten dar. Dazu wird die Kommission mehrere Millionen Euro in die Hand nehmen, in erster Linie wird es dabei um Rückübernahmeabkommen gehen. Die 2. Etage bestehe aus einer stärkeren Überwachung der Außengrenzen und Einführung eines Grenzverfahrens (das oben beschriebene „Screening“). Die 3. Etage bildet schließlich der verpflichtende Solidaritätsmechanismus. Als weiteres Element des Paketes soll es auf EU-Ebene einen Koordinator geben, der eng mit Frontex zusammenarbeiten soll. Außerdem sollen verstärkte Möglichkeiten für die legale Einwanderung geschaffen und ein „monitoring mechanism“ zu Asyl eingeführt werden.

Für 2021 kündigte die Kommission einen Vorschlag zur legalen Zuwanderung in die EU an. Dazu sollen mit Drittstaaten „Fachkräftepartnerschaften“ eingerichtet werden, die auf den Arbeitskräfte- und Qualifikationsbedarf der EU zugeschnitten sind. Die Kommission will ferner einen umfassenden Aktionsplan zu Integration und Inklusion für 2021 bis 2024 annehmen.

Kritik an den Plänen

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorschläge reagierten Ungarn, Tschechien, Polen und Österreich politisch ablehnend. Die bisher aus der deutschen Zivilgesellschaft bekannt gewordenen Stellungnahmen setzen sich insbesondere kritisch mit den Vorschlägen für ein „Grenzscreening“ und der Verordnung für Asyl- und Migrationsmanagement als „Dublin“-Nachfolgeregelung mit verkürzten Verfahren und verringertem Rechtsschutz auseinander. Der Zugang zu einem fairen Asylverfahren sei nicht länger gewährleistet. Kritisiert wird etwa vom DAV, den Kirchen und PRO ASYL die übermäßige Betonung der Bekämpfung von irregulärer Einreise und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, bei denen Menschenrechtsstandards keine große Rolle spielen. Weiter werden die Vermischung von Migration und Flucht und der geringe Stellenwert des Schutzes für Schutzbedürftige bemängelt. Der DAV warnt davor, dass durch die Grenzverfahren eine Perpetuierung von Zuständen wie in Moria auf Lesbos drohe und ein effektiver Zugang zum Recht in der kurzen Zeit insbesondere in Ermangelung einer ausreichenden Zahl von Rechtsanwält*innen nicht zu gewährleisten sei. Die vorgeschlagene VO für Asyl- und Migrationsmanagement halte – so Kirchen und DAV – am Grundsatz der Dublin-VO fest, dass für die Durchführung des Asylverfahrens in aller Regel der Staat der ersten Einreise zuständig ist. Damit bliebe es dabei, dass Asylverfahren im Wesentlichen in den Außengrenzstaaten durchgeführt und von diesen verantwortet werden. Das neu geschaffene beschleunigte Grenzverfahren rufe zahlreiche Bedenken hinsichtlich des Zugangs zu Rechtsberatung und adäquaten effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten hervor. Zudem bestehe die Gefahr, dass sich durch die bis zu zwölf Wochen dauernden Grenzverfahren haftähnliche Zustände verfestigen. Sowohl das Asylgrenzverfahren als auch das Rückführungsgrenzverfahren können um weitere acht Wochen auf jeweils fünf Monate verlängert werden, wodurch sich die Höchstdauer der Haft an der Grenze auf zehn Monate ausweitet. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Registrierung von Asylanträgen für vier Wochen aussetzen, diese Ausnahme ist bis zu drei Monate lang anwendbar. Wenn wochenlang kein Antrag registriert werde, bestehe die Gefahr, dass Menschen inhaftiert werden, dass gegen das Zurückweisungsverbot verstoßen wird und dass es zu Einschränkungen ihrer Rechte bei der Aufnahme und der Grundversorgung kommt. Auch der vorgeschlagene „Solidaritätsmechanismus“ mit einem neuen Element der Rückkehrförderung werfe viele praktische Fragen auf. Insgesamt liege der Fokus des Paketes zu stark auf mehr Außengrenzschutz, beschleunigten Grenzverfahren und Rückführungen. Viel Positives für die Schutzsuchenden beinhaltet der Pakt nicht. Es gibt einige gute

Ergänzungen bei den Kriterien, die bestimmen, welcher Mitgliedstaat für ein Asylverfahren zuständig ist, z.B. eine erweiterte Definition des Familienbegriffes (auch Geschwister zählen dazu, im Falle von unbegleiteten Kindern auch weitere Familienangehörige) und die Berücksichtigung eines Schul- oder Berufsabschlusses in einem Mitgliedstaat. Positiv ist auch die Anerkennung, dass das Kindeswohl in allen Verfahren von den Mitgliedstaaten vorrangig zu berücksichtigen ist. Allerdings verringert die Kommission den Schutzstandard für Kinder, indem sie nur unbegleitete Minderjährige oder Kinder unter 12 Jahren von Grenzverfahren ausschließt. Eine Verbesserung ist das vorgeschlagene unabhängige Monitoring von Grundrechten an der Grenze, ferner die vorgeschlagenen Änderungen, die es Flüchtlingen ermöglichen würden, nach drei Jahren eine Daueraufenthaltsvisa zu erlangen.

Wie geht es weiter?

Am 08.10.2020 diskutierten die 27 Innenminister*innen die Vorschläge. Die deutsche Ratspräsidentschaft kündigte an, bis Dezember eine politische Einigung, insbesondere in der Frage der Grenzkontrollen, erzielen zu wollen, um während der portugiesischen Ratspräsidentschaft Fortschritte bei Gesetzesänderungen zu erzielen. Die Minister*innen erörterten die mit Partnern aus Nordafrika und dem Westbalkan aufgebauten Kooperationsstrukturen und bekräftigten ihre Bereitschaft, den Austausch von Polizeidaten zwischen den Ländern und Europa zu verbessern. Die Diskussion mit dem Parlament über die Vorschläge soll erst beginnen, nachdem die Rechtsetzungsvorschläge auf der Ratsebene fertiggestellt sein werden – also voraussichtlich nicht vor Mitte 2021. Sehr zweifelhaft erscheint z.Zt., ob den vor allem auf Abwehr, Kontrolle und Verfahrensbeschleunigung ausgerichteten Vorschlägen größerer Erfolg beschieden sein wird als den 2016 vorgelegten und ob ein solcher „Erfolg“ im Sinne einer humanitären Flüchtlingspolitik überhaupt wünschenswert wäre.

Dokumente:

PRO ASYL, 16.10.2020: *Der »New Pact« – Neue Grenzverfahren, mehr Haft, keine Lösung alter Probleme – Überblick über die problematischsten Aspekte des »New Pact on Migration and Asylum« aus rechtsstaatlicher, europarechtlicher und menschenrechtlicher Perspektive (Dokument Nr. 3293 a)*

ECRE, 25.09.2020: *The Pact on Migration and Asylum: It's never enough, never, never (Dokument Nr. 3293 b)*

ECRE, PRO ASYL, Diakonie Deutschland, Deutscher Caritasverband u. a., 06.10.2020: *Gemeinsame Stellungnahme (Dokument Nr. 3293 c)*

DAV, 25.09.2020: *Pressemitteilung 29/20, EU-Asylpaket: Zugang zum Recht gewährleisten! (Dokument Nr. 3293 d)*

Dublin-Verfahren

Aussetzung des Vollzugs der Überstellung nach § 80 Abs. 4 VwGO, Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO; Kirchenasyl

Die Diskussion, ob das BAMF den Vollzug von Dublin-Überstellungen nach § 80 Abs. 4 VwGO aussetzen durfte, um den Auswirkungen des Corona-Lockdowns vom Frühjahr zu begegnen, geht weiter. In einem aktuellen Fall verurteilt das **VG Trier** das BAMF zur Ausübung des Selbsteintritts schon deshalb, weil bekannt sei, dass Italien die deutsche Praxis der Vollzugsaussetzung zur Fristverlängerung nicht akzeptiere. Die Überstellungsfrist sei nicht unterbrochen worden. Mittlerweile haben mindestens auch Österreich, Frankreich, Belgien, Schweden und Estland Überstellungsgesuche abgelehnt. Auch die 3. Kammer des **VG Bremen** schließt sich der Linie an, dass für die Aussetzung gem. Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO kein Raum besteht, wenn diese lediglich aufgrund von tatsächlichen Vollstreckungshindernissen und nicht als Verfahrensgarantie anlässlich einer laufenden inhaltlichen Überprüfung des Bescheids erfolgt (s. hierzu bereits ANA-ZAR, Ausgaben 1 u. 2/2020 – a. A.: VG Bremen, 6. Kammer). Eine Fristverlängerung komme auch nicht durch „Flüchtigsein“ zustande, wenn die betreffende Person in ein Kirchenasyl gegangen sei, ihre ladungsfähige Anschrift aber durchgängig bekannt gewesen sei. Das **VG Greifswald** unterstreicht, dass die Praxis des BAMF unionsrechtswidrig sei: Eine Aussetzung des Vollzuges nach Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO allein zur Unterbrechung der Überstellungsfrist sei unzulässig.

Zur Frage der Zulässigkeit einer Aussetzung des Vollzuges sind mittlerweile div. Verfahren beim BVerwG anhängig (u. a. Az. 1 C 42.20 und 1 C 43.20). In Verfahren, die entscheidungserheblich von der Frage der wirksamen Verlängerung der Überstellungsfrist abhängen, dürften somit regelmäßig die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe (offene Rechtsfrage), ggf. eine Aussetzung des Verfahrens und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung vorliegen. Gleiches gilt für Klagen auf Feststellung des Ablaufs der Überstellungsfrist und Anträge auf den Erlass einstweiliger Anordnungen mit dem Ziel, das BAMF zu verpflichten, der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass vorerst von Überstellungen abzusehen ist.

Da das Thema weiter virulent bleibt, haben PRO ASYL und die Kirchliche Hilfsstelle fluchtpunkt (Hamburg) einen Musterschriftsatz erarbeitet, der die häufigsten rechtlichen Fragen behandelt und den wir als Arbeitshilfe zur Verfügung stellen.

Dokumente:

VG Trier, U. v. 08.10.2020, 7 K 328/20.TR (Dokument Nr. 3294 a)

VG Bremen, B. v. 24.08.2020, 3 V 864/20 (Dokument Nr. 3294 b) – Einsender: RA Goritzka, Bremen

VG Bremen, B. v. 29.09.2020, 6 V 1878/20 (Dok.-Nr. 3294 c)

VG Greifswald, U. v. 28.08.2020, 3 A 1865/19 HGW (Dokument Nr. 3294 d) – Einsenderin: Ulrike Haberer, DW Mecklenburg-Vorpommern

Musterschriftsatz PRO ASYL/fluchtpunkt (Dokument Nr. 3294 e)

Aktuelle Fragen zur Aufnahme aus Seenot geretteter Asylsuchender

DIE LINKE fragt regelmäßig nach dem Stand der Aufnahme aus Seenot geretteter Asylsuchender aus Italien und Malta. Seit dem 14.09.2020 liegt eine aktualisierte Antwort vor (BT-Drs 19/22370). Der Referent für Migration und Integration Dr. Thomas Hohlfeld hat die Antwort zusammengefasst, wir geben einige zentrale Punkte davon wieder:

- Insgesamt hat die Bundesregierung seit Juni 2018 die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren von 1291 schiffbrüchigen Geflüchteten übernommen. 699 Zusagen entfielen auf den Zeitraum seit dem 23.09.2019, als sich Deutschland, Frankreich, Italien und Malta auf einen temporären Notfallmechanismus geeinigt haben.
- Seit Juni 2018 wurden 624 Geflüchtete tatsächlich aus Malta und Italien nach Deutschland überstellt, knapp die Hälfte derer, bei denen die Bundesregierung dies zugesagt hatte.
- Zwischen der Anlandung in Italien oder Malta und der Überstellung nach Deutschland vergingen im Zeitraum August 2019 bis August 2020 für Malta zwischen zwei und fünf Monate, für Italien zwischen drei und neun Monate. Die Bundesregierung gibt an, dass die Corona-Pandemie zur Verzögerung der Überstellungszeiten geführt habe. Das überzeugt nicht, da diese Verzögerungen erst seit März 2020 eine Rolle spielen. Schon bei früheren Anfragen hatte sich gezeigt, dass Betroffene monatelang auf ihre Überstellung warten mussten. Zur Erinnerung: Im Rahmen der Malta-Erklärung von September 2019 war vereinbart worden, dass die Überstellungen innerhalb von vier Wochen erfolgen sollen.
- Seit März 2020 haben Sicherheitsbefragungen durch BfV und BuPol bei den Geflüchteten stattgefunden. Wenn Sicherheitsbedenken geäußert wurden, wurden sie nicht nach Deutschland überstellt. Aus der Antwort auf eine frühere Anfrage geht hervor, dass die Befragungen zwischen drei und vier Stunden dauern. Das Durchlaufen der Sicherheitsüberprüfung ist Voraussetzung dafür, dass eine Überstellung nach Deutschland erfolgen kann. Welche

Fragen dabei gestellt werden, legt die Bundesregierung nicht offen. Zwischen April und Oktober 2019 hatten BfV und BuPol 323 Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt und in 47 Fällen Sicherheitsbedenken geltend gemacht (BT-Drs. 19/14638).

- Von den 624 Asylsuchenden, die nach Deutschland gebracht wurden, haben bislang 489 einen Asylantrag gestellt. Entscheidungen des BAMF liegen in 386 Fällen vor. Ein Schutzstatus wurde in 88 Fällen gewährt, 283 Anträge wurden abgelehnt, in 15 Fällen wurden die Verfahren eingestellt. Daraus ergibt sich eine bereinigte Schutzquote von 23,7 %. Die Schutzgewährungen entfielen in erster Linie auf Geflüchtete aus Eritrea (68 Fälle), vereinzelt auch auf Somalia, Sudan, Syrien, Libyen. Insbesondere die Asylanträge von Menschen aus westafrikanischen Staaten werden fast durchweg abgelehnt. Hinzu kamen neun Schutzgewährungen durch Gerichte. In 20 Fällen haben Gerichte Klagen gegen ablehnende BAMF-Bescheide abgewiesen, 17 Fälle fielen in die Kategorie „sonstige Erledigungen“. Die bereinigte Erfolgsquote bei Klagen vor Gericht lag bei 31,0 %. 185 Klageverfahren sind noch anhängig.

Dokument:

BT-Drs. Nr. 19/22370 vom 14.09.2020 (Dokument Nr. 3295)

Verfahren vor dem BAMF

Asylstatistik 2020 – Aufhebungsquote steigt, hoher Anteil des Familienschutzes bei Anerkennungen

Aus der aktuellen Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur ergänzenden Asylstatistik geht hervor, dass die Aufhebungsquote in Bezug auf Asylklagen bei den Gerichten wieder steigt – auf fast 30 % im ersten Halbjahr 2020. Dr. Thomas Hohlfeld führt aus, dass, nachdem die Aufhebungsquote bei gerichtlichen Überprüfungen von BAMF-Bescheiden in den letzten Jahren gesunken war, der Anteil der nach einer inhaltlichen Überprüfung durch die Gerichte für rechtswidrig erklärten BAMF-Bescheide bis Ende Mai 2020 auf 29,8 % angestiegen ist. Bei Geflüchteten aus Afghanistan wurde sogar mehr als jeder zweite überprüfte BAMF-Bescheid kassiert (54,9 %). In absoluten Zahlen bedeutet das: 7.646 von 25.700 gerichtlich überprüften BAMF-Bescheiden erwiesen sich als rechtswidrig. Ein Grund könnte die politische Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse im BAMF sein, denn die Aufhebungsquote ist bei Geflüchteten aus Afghanistan mit über 50 % überdurchschnittlich. 28,2 % aller Asylsuchenden im 2. Quartal 2020 waren hier geborene Kinder von Asylsuchenden oder Flüchtlingen („Nachgeborene“). Unverändert hoch ist auch der Anteil des Familienschutzes an allen Anerkennungen, insbesondere bei GFK-Anerkennungen.

Im 2. Quartal waren das über 80 % der Fälle. Die meisten internationalen Schutzstatus erteilt das BAMF damit den Kindern und Familienangehörigen von anerkannten Flüchtlingen. Bei syrischen Flüchtlingen liegt der Anteil des Familienschutzes bei GFK-Anerkennungen bei fast 98 %, neu eingereiste Flüchtlinge aus Syrien ohne familiäre Kontakte in Deutschland erhalten also fast ausschließlich einen subsidiären Schutzstatus. 228.234 Asylklagen waren Ende Mai 2020 anhängig (252.250 Klagen waren es Ende 2019, 310.959 Ende 2018). Zählt man alle Verfahren, also auch die der 2. Instanz, gab es 230.003 anhängige Gerichtsverfahren. Der Abbau des Verfahrensbergs bei den Gerichten setzt sich weiter fort. Corona-bedingt gab es bis Ende Mai 2020 zwar nur 51.418 Entscheidungen der Gerichte, doch auch die Zahl der neu erhobenen Klagen ging Corona-bedingt zurück auf 30.271. Dennoch führen die vielen Gerichtsverfahren dazu, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Gerichten weiter ansteigt, auf nunmehr 22,1 Monate. Unter den 51.418 Gerichtsentscheidungen waren 25.718 „sonstige Verfahrenserledigungen“ (50 %). Insgesamt wurden bis Mai 2020 73,4 % aller ablehnenden BAMF-Bescheide beklagt, bei den „einfachen“ Ablehnungen betrug die Klagequote sogar 90,1 %. Besonders hoch war der Wert bei iranischen, türkischen, irakischen und afghanischen Flüchtlingen, die vom BAMF abgelehnt worden sind (91,2 bis 96,2 %). Bei Schutzsuchenden aus Afghanistan lag die bereinigte Schutzquote im ersten Quartal 2020 bei 61 %, im zweiten Quartal bei 58,4 %. In Bezug auf die hohe Fehlerquote bei afghanischen Flüchtlingen ist diese Information interessant: Die bereinigte Schutzquote bei afghanischen Flüchtlingen war im ersten Halbjahr 2020 ausgerechnet im AnKER-Zentrum in Manching bundesweit am niedrigsten. Hier lag sie bei nur 27,6 %, im Vergleich zum Bundesdurchschnitt 59,6 %.

Dokument:

BT-Drs Nr. 19/22023 vom 01.09.2020 (Dokument Nr. 3296)

Materielles Asylrecht

Flüchtlingseigenschaft wegen Zugehörigkeit zur Ahmadiyya-Gemeinde für in Deutschland geborenes Kind

Das Verwaltungsgericht Lüneburg erkennt einer minderjährigen Pakistanerin, die zur Ahmadiyya-Gemeinde gehört, die Flüchtlingseigenschaft zu. Sie ist zwar noch jung, aber ihre Eltern sind aktive Ahmadis, und das Gericht geht davon aus, dass dies in Zukunft auch für sie gelten wird. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Dokument:

VG Lüneburg, U. v. 14.09.2020, 2 A 620/17 (Dokument Nr. 3297)

Einsenderin: RAin Susanne Schröder, Hannover

Anforderungen an interne Schutzalternative höher als bei § 60 Abs. 5 AufenthG

Das OVG Bremen entscheidet, dass Niederlassung am Ort des internen Schutzes i.S.v. § 3e AsylG nur dann erwartet werden kann, wenn dort das Existenzminimum auf Dauer gesichert ist. Diese Anforderungen gehen über den Maßstab des § 60 Abs. 5 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK hinaus. Die zugelassene Revision hat das BAMF begründet und sich der Argumentation des VGH BW im U. v. 20.11.2019, 1 A 11 S 2376/19 (ANAZAR 1/2020) angeschlossen.

Dokumente:

OVG Bremen, U. v. 26.05.2020, 1 LB 56/20 (Dokument Nr. 3298 a)

BAMF, Revisionsbegründung v. 15.10.2020 i.d.S. BVerwG 1 C 54.20 (Dokument Nr. 3298 b)

Anmerkung der Redaktion: In der ANAZAR 1/2020 hatten wir die Entscheidung des VGH BW kritisiert, eine Niederlassung am Ort der Internen Schutzalternative sei zumutbar, wenn dort keine Verletzung von Art. 3 EMRK drohe. Auch das OVG Bremen widerspricht dem: Während ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nach Rechtsprechung von EGMR und BVerwG nur im Ausnahmefall und ab einem hohen Gefahrenniveau anzunehmen sei, sprächen Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU dafür, dass an die Zumutbarkeit der Niederlassung am Ort des internen Schutzes ein höherer Maßstab anzulegen ist. Dort müsse dauerhaft eine Wohnsitznahme und das wirtschaftliche Existenzminimum gewährleistet sein. Dies wird im zu entscheidenden Fall eines alleinstehenden Afghanen ohne familiäre Bindungen in den afghanischen Großstädten verneint. Die Entscheidung dieser Grundsatzfrage liegt nun beim BVerwG. Zu hoffen bleibt u.a., dass das BVerwG diese Frage der Auslegung von EU-Recht dem EuGH vorlegen wird. (ug)

Folge- und Zweitantrag

Unzulässiger Zweitantrag: 30 Tage Ausreisefrist und aufschiebende Wirkung der Klage kraft Gesetzes?

Das VG Regensburg vertritt die Auffassung, dass einer Klage gegen die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässigem Zweitantrag kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung zukommt. § 71a Abs. 4 AsylG sei auf § 36 Abs. 1 AsylG wegen des dortigen, eindeutigen Wortlauts nicht anwendbar. Der Eilantrag hat Erfolg, da ein Fall des faktischen Vollzugs drohe. Mit Verweis auf einen Beschluss des VGH München.

Dokumente:

VG Regensburg, B. v. 03.09.2020, RN 14 S 20.31446 (Dokument Nr. 3299 a)

VGH Bayern, B. v. 16.07.2020, 10 ZB 20.31374 (Dokument Nr. 3299 b)

Einsenderin: Ulrike Haberer, DW Mecklenburg-Vorpommern

Drittstaatenfälle

Anerkanntenfälle Griechenland

Verschiedene Verwaltungsgerichte befassen sich mit sog. Anerkanntenfällen, in denen den Kläger*innen bereits in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde, und die in Deutschland dann einen weiteren Asylantrag stellen. Dabei ist zumindest aus NRW eine positive Tendenz zu erkennen. Verschiedene Kammern der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Arnberg untersuchen die Situation international schutzberechtigter Personen eingehend und betrachten dabei die Schwierigkeiten, denen dieser Personenkreis auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt wie auch im griechischen Sozialsystem begegnet. Sie kommen dabei zu dem Ergebnis, dass selbst alleinstehenden erwerbsfähigen Menschen eine Rückkehr nach Griechenland nicht zuzumuten und insbesondere auch die allgemeine Zusicherung der griechischen Behörden vom 08.01.2018, wonach Schutzberechtigten „alle Rechte [...] unter Berücksichtigung des Art. 3 EMRK“ gewährt würden, nicht ausreichend sei. Von anderen Gerichten, etwa dem VG Gelsenkirchen und dem VG Berlin, gibt es immerhin positive Entscheidungen betreffend vulnerabler Personengruppen zu berichten.

Dokumente:

VG Gelsenkirchen, U. v. 16.10.2020, 17a K 5577/19.A (Dokument Nr. 3300 a)

VG Düsseldorf, U. v. 09.10.2020, 13 K 5731/19.A (Dokument Nr. 3300 b)

VG Düsseldorf, U. v. 24.08.2020, 15 K 6043/19.A (Dokument Nr. 3300 c)

VG Berlin, U. v. 19.08.2020, VG 34 K 410.18 A (Dokument Nr. 3300 d)

VG Arnberg, U. v. 07.07.2020, 4 K 3842/19.A (Dokument Nr. 3300 e)

VG Düsseldorf, GB v. 06.05.2020, 12 K 4935/19.A (Dokument Nr. 3300 f)

Prozessrecht

BVerfG zu effektivem Rechtsschutz im Asylrecht

Der Beschluss vom 13.09.2020 – 2 BvR 2082/18 – betrifft eine Frau aus Nigeria und ihre beiden Kinder, die beim BAMF wie auch vor dem VG substantiiert vorgetragen hatten, bereits in Italien subsidiären Schutz erhalten zu haben. Das BVerfG stellt klar, dass VGe in solchen Fällen zur Aufklärung des Sachverhalts ggf. unter Einbeziehung des AA selbst Anfragen an die italienischen Stellen zu richten haben oder zumindest das BAMF hierzu verpflichten müssen. Sei jedoch bereits in einem anderen Staat subsidiärer Schutz zuerkannt, so sei der Asylantrag als unzulässig abzulehnen und die Abschiebung in diesen Staat und nicht in das Herkunftsland anzudrohen; insoweit gebe es kein Wahlrecht des BAMF. Der Beschluss vom 25.09.2020 betrifft eine mauretische Staatsangehörige, die vorgebracht hatte, einem „Sklavestamm“ anzugehören. Das VG hatte sich nicht mit der

Frage befasst, ob der Klägerin vor diesem Hintergrund ein Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zuzuerkennen sei, und hierdurch ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt. Das OVG hat die Rechte der Klägerin aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt, indem es ihren Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt hat.

Dokumente:

BVerfG, B. v. 13.09.2020, 2 BvR 2082/18 (Dokument Nr. 3301 a)

BVerfG, B. v. 25.09.2020, 2 BvR 854/20 (Dokument Nr. 3301 b)

Aufenthaltsrecht

Einreise und Visumverfahren

Neuvisierung

Bereits in Heft 2/2020 hatten wir auf die Möglichkeit zur „Neuvisierung“ in Fällen hingewiesen, in denen Reisen mit einem nationalen Visum (D-Visum) wegen der Covid-19-Pandemie nicht angetreten werden konnten. Die dort genannte Frist von einem Monat ab Fortfall der Reisebeschränkung wurde bis zum 31.12.2020 verlängert. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen hervor.

Dokument:

BT-Drs. Nr. 19/23586 v. 22.10.2020 (Dokument Nr. 3302)

Duldung

Auch Zweitausbildung begründet Ausbildungsduldung

Auch eine Zweitausbildung nach einer bereits im Ausland absolvierten ersten Ausbildung kann Grundlage einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG sein. Das hat das BVerwG in einer PKH-Entscheidung angeordnet. Die Hauptsache wurde für erledigt erklärt. Der Wortlaut der Norm enthalte keine Andeutung, dass „allein Ausländer begünstigt werden, die eine erste berufsqualifizierende Ausbildung aufnehmen.“ Ohne gesetzliche Regelung könne aber nicht davon ausgegangen werden, dass bestimmte Ausbildungsverhältnisse vom sachlichen Anwendungsbereich ausgeschlossen bleiben sollten. Entschieden wurde der Fall einer Azubi in der Altenpflege, die zuvor einen anderen Beruf erlernt hatte.

Dokument:

BVerwG, B. v. 11.08.2020, 1 C. 18.19 (Dokument Nr. 3303)

Änderung einer Wohnsitzauflage nach § 61d AufenthG

Ein armenischer Staatsangehöriger lebte geduldet in Neubrandenburg, weil er über keine Reisedokumente verfügt. Da er Vater

dreier minderjähriger Kinder ist, die – ebenso wie seine Lebensgefährtin, die Mutter der Kinder – geduldet in Berlin leben, beantragte er, zu ihnen ziehen zu dürfen. Die Behörde lehnte dies ein Jahr später ab, auch der Widerspruch wurde zurückgewiesen. Die Klage hatte Erfolg. Das Gericht entschied: Eine Vaterschaftsanerkennung – auch unter falschem Namen – ist wirksam, wenn keine Zweifel (mehr) an der Personenidentität bestehen. Im Hinblick auf den Schutz der Familie in Art 6 Abs. 1 GG und das „Wohl des Kindes“ erfolgt eine Ermessensreduzierung auf Null, wenn eine Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen erreicht werden soll oder sonstige Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen sind. Ein Bericht des Jugendamts kann zur Frage der Änderung der Auflage obligatorisch sein und ist dann für die Entscheidung maßgeblich. Eine Beteiligung der Zuzugsbehörde ist nicht erforderlich.

Dokument:

VG Greifswald, U. v. 16.09.2020, 2 A 661/19 HGW (Dokument Nr. 3304)

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Übersicht Duldungsarten

Mittlerweile kennt das AufenthG elf verschiedene Duldungsarten, die jeweils unterschiedliche Folgen u. a. für den Arbeitsmarktzugang und den Zugang zu Sprachförderung haben. Doritt Komitowski und Kirsten Eichler, beide Mitarbeiterinnen der GGUA/Münster, haben eine Tabelle erstellt, in der die unterschiedlichen Duldungsarten, ihre Voraussetzungen und Rechtsfolgen sehr übersichtlich dargestellt sind. Auch online zu finden unter: https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/UEbersicht_Duldung.pdf.

Dokument:

GGUA, Übersicht Duldungsarten (Dokument Nr. 3305)

Vorläufiger Rechtsschutz gegen „Duldung light“

Die „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ gemäß § 60b AufenthG («Duldung light») hat ihren Weg in die Praxis gefunden. Eine der Fragen, die die Vorschrift aufwirft, ist die, ob und wie in diesen Fällen vorläufiger Rechtsschutz zu erlangen ist. Während das VG Greifswald in einem Beschluss aus dem August 2020 die Auffassung vertritt, dass bereits Klage bzw. Widerspruch kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung zukäme, sodass ein Antrag zum vorläufigen Rechtsschutz unzulässig sei, meint das VG Minden in einem Beschluss vom Januar 2020, dass die aufschiebende Wirkung selbst dann, wenn sie durch ein Gericht angeordnet würde, keinen Nutzen brächte, sodass es möglicherweise noch eines Antrages gemäß § 123 VwGO bedürfe. Interessant ist ferner auch ein Beschluss des VG Cottbus vom Mai 2020, in welchem die Auffassung vertreten wird,

dass die Erteilung einer „Duldung light“ eine Kausalität zwischen verweigerter Mitwirkung und der Unmöglichkeit der Abschiebung voraussetze.

Dokumente:

VG Greifswald, B. v. 14.08.2020, 2 B 907/20 HGW (Dokument Nr. 3306 a)

VG Cottbus, B. v. 28.05.2020, 9 L 134/20 (Dokument Nr. 3306 b)

VG Minden, B. v. 13.01.2020, 7 L 1317/19 (Dokument Nr. 3306 c)

Aufenthaltsbeendigung

Abholung zur Abschiebung nicht ohne richterlichen Beschluss

Die Abholung einer Person aus einer Sammelunterkunft zur Abschiebung ist als Durchsuchung zu qualifizieren und daher ohne vorherige richterliche Anordnung rechtswidrig. Das hat das OVG Hamburg entschieden und damit eine erstinstanzliche Entscheidung bestätigt.

Als „Wohnung“ i. S. v. Art. 13 Abs. 1 GG seien alle privaten Wohnzwecken gewidmete Räume einzustufen, hierunter fielen auch Räume in Gemeinschaftsunterkünften, die der alleinigen Nutzung zugewiesen seien. Der grundrechtliche Schutz ende auch nicht mit dem Beginn der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Die Maßnahme der Beklagten stelle auch eine Durchsuchung i. S. v. Art. 13 Abs. 2 GG dar. Für eine solche sei, wie das OVG unter Rückgriff auf das BVerfG feststellt, „das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts kennzeichnend.“ Zweck der Durchsuchung sei es, etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht herausgeben oder offenlegen wolle. Die Durchsuchung erschöpfe sich nicht in einem Betreten der Wohnung, sondern umfasse als zweites Element die Vornahme von Handlungen in den Räumen. Das Betreten einer Wohnung durch Behördenpersonal, um dort Personen zum Zwecke der Abschiebung aufzufinden und zu ergreifen, sei daher als Durchsuchung zu qualifizieren. Insbesondere habe kein reines „Betreten“ vorgelegen, denn dieses allein habe zur Zweckerreichung nicht ausgereicht. Die Abgrenzung zwischen „Betreten“ und „Durchsuchen“ muss dabei aus Sicht des Gerichts *ex ante*, vor Beginn der Maßnahme, erfolgen. Schon ein erforderliches Umschauen in der Wohnung überschreite die Schwelle zur Durchsuchung. Die auf Basis des § 23 Abs. 1 HmbLVwVG durchgeführte Maßnahme sei folglich rechtswidrig gewesen, denn weder lag ein rechtlich zulässiges reines Betreten vor, noch war eine richterliche Anordnung ergangen, noch wäre eine solche ausnahmsweise entbehrlich gewesen.

Dokumente:

OVG Hamburg, U. v. 18.08.2020, 4 Bf 160/19 (Dokument Nr. 3307 a)

VG Hamburg, U. v. 15.02.2019, 9 K 1669/18 (Dokument Nr. 3307 b)

Anmerkung der Redaktion: Für Maßnahmen dieser Art wurde mit dem „Hau-Ab-Gesetz II“ eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage geschaffen, die in § 58 Abs. 5 AufenthG das „Betreten zum Zweck der Durchführung der Abschiebung“ erlaubt. Hierauf beruft sich die verurteilte Ausländerbehörde Hamburg und hält die Entscheidung für überholt. Die Überlegungen, die aus Sicht des OVG verfassungsrechtlich eine richterliche Anordnung erforderlich machen, dürften aber auf die neue Rechtslage übertragbar sein. (hh)

Abschiebungshaft

Keine Festnahme zur Sicherung einer Dublin-Überstellung ohne haftrichterliche Entscheidung

Auch in Bayern setzt sich langsam die Erkenntnis durch, dass es bis zum Inkrafttreten des sog. Geordnete-Rückkehr-Gesetzes zum 21.08.2019 nicht zulässig war, Betroffene zur Sicherung einer Dublin-Überstellung festzunehmen, es sei denn, es gab zuvor eine haftrichterliche Entscheidung. Das hat das Landgericht Landshut am 02.10.2020 entschieden. Vergleichbare Entscheidungen gibt es u.a. bereits von den Landgerichten Osnabrück, Halle und Magdeburg.

Anmerkung des Einsenders: Für entsprechende Feststellungsanträge beim Amtsgericht gibt es (außer Verwirkung) keine Frist! Das kann man auch nach Durchsicht älterer/alter Akten etc. noch machen.

Dokument:

LG Landshut, B. v. 02.10.2020, 62 T 2958/20 (Dokument Nr. 3308)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Anforderungen an den Haftantrag

BGH – Beschluss vom 20.05.2020 – XIII ZB 30/19: In der Sache geht es um die Zulässigkeit des Haftantrags, konkret um die Begründung der beantragten Haftdauer. Erforderlich sind nach st. Rspr. des BGH Angaben, die jeweils einen konkreten Bezug zum Fall des Betroffenen aufweisen. Mit deutlichen Worten (Rn 10 a.E.) weist der BGH darauf hin, dass es nicht ausreicht, wenn „in dem Haftantrag abstrakte Textbausteine verwendet werden, die beziehungslos zueinanderstehen“.

BGH – Beschluss vom 23.06.2020 – XIII ZB 103/19: Keine hinreichenden Angaben zur Haftdauer im Beschwerdeverfahren durch das Landgericht. Zutreffend stellt der BGH fest, dass eine „Heilung“ (durch genauere Darlegung der für notwendig erachteten Haftdauer) nur mit Wirkung für die Zukunft möglich ist und immer einer erneuten persönlichen Anhörung des Betroffenen bedarf (Rn. 15).

BGH – Beschluss vom 23.06.2020 – XIII ZB 87/19 : Sofern sich die Ausreisepflicht des Betroffenen aus einem Bescheid ergibt,

muss im Haftantrag dieser Bescheid ausdrücklich benannt und dargelegt werden, aufgrund welcher Tatsachen von einer wirksamen Zustellung oder Zustellungsfiktion ausgegangen wird (Rn. 10).

BGH – Beschluss v. 24.06.2020, XIII ZB 9/19: Der BGH weist darauf hin, dass Mängel des Haftantrags „nachgebessert“ werden können, eine Heilung aber nicht schon mit der (notwendigen erneuten) Anhörung des Betroffenen durch das Landgericht, sondern erst mit der Entscheidung eintritt. Bis dahin ist die vollstreckte Haft rechtswidrig. Des Weiteren führt der BGH zum Beschleunigungsgrundsatz aus, dieser sei verletzt, wenn die Behörden (bei ungeklärter Identität) nicht unverzüglich die ihnen vorliegenden Fingerabdruckblätter an die ausländischen Behörden zum Zwecke der Identitätsklärung weiterleiten.

BGH – Beschluss vom 14.07.2020, XIII ZB 74/19: Die Inhaftierung des Betroffenen ist weitgehend rechtswidrig, da der Haftantrag (bis zur Heilung in der Beschwerdeinstanz) bzgl. der beantragten Haftdauer nicht hinreichend begründet war. Vorliegend war die erste Abschiebung des Betroffenen an dessen „massivem Widerstand“ gescheitert. Die Ausländerbehörde führte daraufhin aus, dass „über die Bundespolizei eine erneute, sehr anspruchsvolle sicherheitsbegleitete Maßnahme geplant werden“ müsse, und begehrte ohne weitere Angaben eine Haft für dreieinhalb Monate, die das Amtsgericht auch anordnete. Der BGH weist darauf hin, dass die Behörde nicht hinreichend dargelegt habe, wieso sie dreieinhalb Monate für erforderlich halte. Wörtlich heißt es (Rn. 9 a.E.): „Mit derselben, allgemein gehaltenen Begründung hätte gleichermaßen eine Haftdauer von acht Wochen wie drei Monaten beantragt werden können.“

Anmerkung des Einsenders: Die Entscheidung ist – was die gerügten Mängel am Haftantrag betrifft – zutreffend. Das eigentliche Problem ist aber ein anderes: Wenn derartige Fehler im Beschwerdeverfahren geheilt werden können, wie es ständige Praxis ist, bleiben sie folgenlos. Amtsgerichte ordnen Haft für diverse Monate auf nicht hinreichender Grundlage an, Betroffene werden daraufhin inhaftiert, Landgerichte heilen das Wochen oder Monate später und der BGH stellt Jahre später fest, dass die Haft bis zur Heilung rechtswidrig war. Derartige wiederholt sich Tag für Tag, Woche für Woche, Monat für Monat, Jahr für Jahr. Die entsprechenden Vorgaben des BGH sind seit nahezu einer Dekade ganz klar. Es halten sich schlicht nur nicht alle daran. Die rechtswidrige Inhaftierungspraxis interessiert nämlich niemanden – oder nur sehr wenige. Ändern würde sich nur dann wirklich etwas, wenn eine Heilung nicht mehr möglich wäre, d.h. die Betroffenen vom Landgericht bei derart gravierenden Fehlern freigelassen werden würden. Aber das will augenscheinlich niemand.

LG Augsburg – Beschluss vom 31.07.2020 – 053 T 1780/17: Verstoß gegen

§ 72 Abs. 4 AufenthG (fehlendes Einvernehmen der StA). Der BGH hatte mit Beschluss vom 12.02.2020 – XIII ZB 15/19- seine Rechtsprechung dahingehend modifiziert, dass ein Verstoß gegen § 72 Abs. 4 AufenthG nur vorliege, wenn sich aus dem Haftantrag oder den ihm beigelegten Unterlagen ohne Weiteres ein laufendes und nicht offensichtlich zustimmungsfreies Ermittlungsverfahren ergibt (bis dahin war der BGH der Auffassung, dass eine Kenntnis der Ausländerbehörde vom Ermittlungsverfahren nicht erforderlich sei; es komme nur darauf an, dass ein Ermittlungsverfahren laufe).

Im hier zu entscheidenden Verfahren hatte die Ausländerbehörde mit dem Haftantrag ein Schreiben des BayLKA vorgelegt, aus dem sich die Umstände der Festnahme des Betroffenen (Verdacht einer aktuell begangenen, versuchten Körperverletzung) ergaben. Das Landgericht hat die neue Rspr des BGH zu § 72 Abs. 4 AufenthG aufgenommen und entschieden, dass aufgrund der dem Haftantrag beigelegten Unterlagen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erkennbar gewesen sei. Da es an Angaben zum Einvernehmen gefehlt habe und diese auch nicht nachgeholt worden seien, habe die Haftanordnung den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

Fehlende Zuständigkeit

BGH – Beschluss v. 24.06.2020, XIII ZB 39/19: Der BGH weist zunächst noch einmal auf seine mittlerweile std. Rspr hin, wonach bei einer begleiteten Abschiebung eine maximal sechs Wochen dauernde Haft keiner weiteren Erläuterung bedürfe. (Anmerkung des Einsenders: Ob das mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip so pauschal zu vereinbaren ist, muss bezweifelt werden). Des Weiteren macht der BGH Ausführungen zur örtlichen Zuständigkeit des Haftgerichts und den Wirkungen einer Verfahrensabgabe nach § 106 Abs. 2 S. 2 AufenthG. Auf den zweiten Leitsatz wird verwiesen.

Beordnung eines Pflichtanwalts

BGH – Beschluss vom 20.05.2020 – XIII ZB 73/19: Der Betroffene äußerte im Rahmen der haftrichterlichen Anhörung, dass er einen Anwalt hinzuziehen, diesen aber erst nach der Anhörung beauftragen wolle. Das Amtsgericht ordnete im Anschluss an die Anhörung Haft an.

Der BGH stellte fest, dass das Amtsgericht damit gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen habe, indem es den Wunsch des Betroffenen nicht beachtete. Das AG hätte aufgrund der Angaben des Betroffenen allenfalls eine einstweilige (kurze) Haftanordnung erlassen dürfen, um ihm so Gelegenheit zu geben, einen Anwalt hinzuzuziehen und anschließend im Beisein seines Anwalts erneut angehört zu werden. In der Erklärung, der Anwalt solle erst nach Anhörung beauftragt werden, liegt auch kein

Verzicht auf Hinzuziehung eines Anwalts, so der BGH weiter.

LG Ingolstadt – Beschluss vom 25.08.2020 – 21 T 1637/20: Keine Beiordnung eines Pflichtanwalts, sondern allenfalls eines Verfahrenspflegers nach § 419 FamFG, und zwar – nur – dann, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen notwendig ist. Zudem soll die Beiordnung eines Verfahrenspflegers nach § 419 Abs. 2 FamFG aufgehoben werden, wenn der Betroffene einen Anwalt hat. Dass das Instrument der Verfahrenskostenhilfe (wurde im vorliegenden Fall wegen fehlender Erfolgsaussichten abgelehnt) nicht passt, kümmert das Landgericht nicht. Der Anwalt müsse ja auch nicht umsonst arbeiten, denn er hat ja „bekanntermaßen einen Honoraranspruch“ gegen den Betroffenen.

Anmerkung des Einsenders: So kommt es, dass die oft einkommens- und vermögenslosen Betroffenen nicht (vernünftig) vertreten werden. Oder nur dann, wenn sie Anwälte finden, die entgegen den berufsrechtlichen Vorgaben bereit sind, zu arbeiten, obwohl sie wissen, dass sie zumeist dafür nur dann Geld bekommen, wenn sie gewinnen... Verlierer sind die Betroffenen – und der Rechtsstaat, der sich so eine rechtswidrige Inhaftierungsquote von 50 % leistet. Die beim BGH immer wieder „aufploppenden Probleme“ im Komplex „Anwaltsbeziehung/Einhaltung des fairen Verfahrens“ würden sich in Luft auflösen, wenn sich der Gesetzgeber endlich, endlich dazu entscheiden würde, den Betroffenen vom Tag der Festnahme an einen Pflichtanwalt analog dem U-Haft-Recht beizuordnen. Nur dann wäre der Zugang zu einem wirklich fairen Verfahren eröffnet.

Dokumente:

BGH, B. v. 20.05.2020, XIII ZB 30/19 (Dokument Nr. 3309 a)

BGH, B. v. 23.06.2020, XIII ZB 103/19 (Dokument Nr. 3309 b)

BGH, B. v. 23.06.2020, XIII ZB 87/19 (Dokument Nr. 3309 c)

BGH, B. v. 24.06.2020, XIII ZB 9/19 (Dokument Nr. 3309 d)

BGH, B. v. 14.07.2020, XIII ZB 74/19 (Dokument Nr. 3309 e)

LG Augsburg, B. v. 31.07.2020, 053 T 1780/17 (Dokument Nr. 3309 f)

BGH, B. v. 24.06.2020, XIII ZB 39/19 (Dokument Nr. 3309 g)

BGH, B. v. 20.05.2020, XIII ZB 73/19 (Dokument Nr. 3309 h)

LG Ingolstadt, B. v. 25.08.2020, 21 T 1637/20 (Dokument Nr. 3309 i)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Hinweise zur Abschiebungshaft des Innenministeriums Schleswig-Holstein

Das Innenministerium von Schleswig-Holstein hat neue „Hinweise“ zur Abschiebungshaft gegeben. Seit dem Erlass von 2017 hat sich die Rechtslage geändert. Außerdem wird

demnächst die Haftenrichtung in Glückstadt eröffnet. Der Erlass erläutert Haftarten, Voraussetzungen und Verfahrensfragen. Überraschend Neues enthält er nicht, auch fehlen viele Klarstellungen. Der Vorrang von Alternativen zur Haft wird betont, kommt allerdings nur undeutlich bei der Aufzählung des Inhalts eines Haftantrages vor.

Dokument:

MILIGSH, Erlass Abschiebungshaft v. 19.08.2020 (Dokument Nr. 3310)

Einsender: Stefan Keßler, Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland, Berlin

Freizügigkeitsrecht

Aufenthaltsrecht eines drittstaatsangehörigen Elternteils nur bei eigenem Freizügigkeitsrecht des Kindes – BVerwG

Das BVerwG hat entschieden, dass dem drittstaatsangehörigen Elternteil eines Kindes, das die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzt, ein vom Kind abgeleitetes unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nur zustehen kann, wenn das Kind ein eigenes Freizügigkeitsrecht im Aufnahmemitgliedstaat hat. Berufe sich ein Drittstaatsangehöriger auf ein aus der Freizügigkeitsgarantie für Unionsbürger nach Art. 21 AEUV abgeleitetes Aufenthaltsrecht zur Führung eines normalen Familienlebens in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitze, müsse das Kind im Aufnahmemitgliedstaat aus eigenem Recht freizügigkeitsberechtigt sein; ein lediglich von der Mutter abgeleitetes Freizügigkeitsrecht reiche hierfür nicht. Ein eigenes Aufenthaltsrecht des Kindes bestehe nur, wenn u.a. ausreichende Existenzmittel zur Verfügung stünden (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b Unionsbürgerrichtlinie). Außerdem müsse der drittstaatsangehörige Elternteil in dieser Fallkonstellation für ein aus Art. 21 AEUV abgeleitetes Aufenthaltsrecht auch tatsächlich für das Kind sorgen.

Anmerkung des Einsenders: Zumindest Rn. 32 des Urteils enthält einen Aspekt, der unsere Mandant*innen erfreuen dürfte: Ein aus Art. 21 AEUV abgeleitetes Aufenthaltsrecht des sorgeberechtigten Elternteils eines Unionsbürgerkindes kann nicht versagt werden, weil dem Elternteil die Ausübung einer Erwerbstätigkeit versagt wurde und das Unionsbürgerkind deshalb nicht originär freizügigkeitsberechtigt ist.

Auch wenn das BVerwG dies nicht so eindeutig formuliert, ist auch nach dortiger Auffassung das Verbot der Ausübung einer Beschäftigung mit der Folge, dass das Unionsbürgerkind mangels ausreichender Existenzmittel keine Freizügigkeit genießt, ein unzulässiger Eingriff in das Freizügigkeitsrecht eines Unionsbürgers. Jedenfalls im Ergebnis ist dies das höchstrichterliche Verbot einer Beschränkung des potentiellen Freizügigkeitsrechts des Unionsbürgerkindes.

Im Übrigen erscheint es zweifelhaft, ob die Bezugnahme auf Art. 7 Abs. 2 Freizüg-RL für die Annahme des BVerwG genügt, nur das nach Art. 7 Abs. 1 a) bis c) Freizüg-RL originär freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerkind könne seinem Elternteil über Art. 21 AEUV ein Aufenthaltsrecht vermitteln. Auch das nur abgeleitet freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerkind hält sich rechtmäßig im Sinne von Art. 21 AEUV im Mitgliedstaat auf. Selbstverständlich hat auch dieses Kind ein Recht auf Familienleben. Seinem Aufenthaltsrecht wird jede praktische Wirksamkeit genommen, wenn es nicht mit seinem für es sorgenden Elternteil zusammenleben dürfte (Rn. 20).

Insoweit überzeugt die Entscheidung noch nicht. In vergleichbaren Fällen müsste man dem Unionsbürgereltern raten, den Lebensunterhalt des Kindes nicht mehr selbst zu sichern, damit der drittstaatsangehörige Elternteil ein Beschäftigungs- und Aufenthaltsrecht aus Art. 21 AEUV ableiten kann – ein befremdliches Ergebnis ...

Dokument:

BVerwG, U. v. 23.09.2020, 1 C 27.19 (Dokument Nr. 3311)

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Unionsrecht

Vorlage des Amtsgerichts Hannover an den EuGH: Inhaftierung von Abschiebungsgefangenen mit Strafgefangenen rechtswidrig?

Strafgefangene und Abschiebungshaftgefangene sind getrennt voneinander unterzubringen – so Art. 16 der EU-Rückführungsrichtlinie, direkt anwendbar seit Dezember 2010. Wie das konkret auszulegen ist, sollte die deutsche Justiz durch die Urteile des EuGH in den Rechtssachen Bero u.a. (C-473/13 u.a.) im Juli 2014 gelernt haben. Verkürzt gesagt, meint „Trennung“ nicht nur gesonderte Zellen, sondern jeweils eigene Einrichtungen (§ 62a Abs. 1 AufenthG a.F.).

2019 entdeckte der Gesetzgeber einen Abschiebungshaftvollzugsnotstand und erlaubte mit dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ zum 21.08.2019 für drei Jahre eine Aufweichung dieses Trennungsgebots dergestalt, dass Gefangene in Abschiebungshaft wieder mit Strafgefangenen in einer Anstalt untergebracht werden dürfen, aber dort räumlich getrennt werden müssen (§ 62a Abs. 1 AufenthG).

Nachdem die JVA Langenhagen viele Jahre ausschließlich als Abschiebungshaftanstalt gedient hatte, brachte das Justizministerium in einem leerstehenden Gebäudetrakt Strafgefangene unter. Als das AG Hannover nach der Rechtmäßigkeit dieser Art der gemeinsamen Unterbringung befragt wurde, verlegte das Justizministerium in einer Nacht-und-Nebel-Aktion zum 02.10.2020 die in Langenhagen untergebrachten Strafgefangenen in

andere Haftanstalten. Also alles wieder gut? Nein, entschied das AG Hannover und setzte mit Beschluss vom 12.10.2020 das Verfahren aus und legte das Verfahren dem EuGH vor.

Dokument:

AG Hannover, B. v. 12.10.2020, 44 XIV 43/20 B (Dokument Nr. 3312)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Migrationssozialrecht

Kein pauschaler Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II für Familienangehörige

Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (insbes. schulpflichtige Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen und deren Eltern) dürfen in Deutschland nicht pauschal von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen werden. Der Leistungsausschluss in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c) SGB II ist europarechtswidrig und somit unanwendbar.

Hintergrund: Nach Art. 10 VO 492/2011 haben die Kinder eine*r Unionsbürger*in, die in Deutschland beschäftigt ist oder früher beschäftigt gewesen ist, das Recht, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilzunehmen. Das gilt auch, wenn die Arbeitnehmer*inneneigenschaft eines Elternteils mittlerweile verloren ging (zum Beispiel, weil diese*r länger als sechs Monate arbeitslos war oder die Arbeit nicht unfreiwillig aufgegeben hat). Aus diesem „Schulbesuchsrecht“ der Kinder ergibt sich nach der Rechtsprechung des EuGH zwingend ein eigenständiges Recht auf Aufenthalt, das unabhängig von einem gesicherten Lebensunterhalt besteht (EuGH, C-310/08, Ibrahim sowie EuGH, C-480/08, Teixeira). Dieses Aufenthaltsrecht überträgt sich auch auf den Elternteil (oder beide Elternteile), „der die elterliche Sorge für dieses Kind tatsächlich wahrnimmt“. Seit Dezember 2016 wurde diese Personengruppe jedoch ausdrücklich vom Anspruch auf Leistungen nach SGB II und SGB XII ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c) SGB II bzw. § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII). Diese Leistungsausschlüsse widersprechen nach dem Urteil vom 06.10.2020 jedoch den Gleichbehandlungsgeboten aus Art. 7 Abs. 2 VO 492/2011 sowie aus Art. 4 VO 883/2004. Die Leistungsausschlüsse sind damit unanwendbar, da das Europarecht vorrangig ist.

Die Jobcenter müssen Leistungen bewilligen, obwohl im Gesetz etwas anderes steht.

Dokument:

EuGH, U. v. 06.10.2020, C-181/19 – J.D. gegen Jobcenter Krefeld (Dokument Nr. 3313)

Einsender: Claudius Voigt, GGUA/Münster

Richtervorlage zu verfassungswidrigen Bestimmungen im AsylbLG

Seit dem 3. AsylbLGÄndG werden Bewohner*innen von Sammelunterkünften nur noch Leistungen i. H. d. Regelbedarfsstufe 2 bewilligt, die sonst für Ehe- und Lebenspartner gilt. Zahlreiche Sozialgerichte haben in Eilverfahren bereits erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser „Zwangsverpartnerung“ geäußert und im Eilverfahren höhere Leistungen zugesprochen. Die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) hat nun eine Mustervorlage erarbeitet, die Sozialrichter*innen dabei unterstützen soll, die verfassungswidrige Kürzung im Hauptsacheverfahren vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen. Anwält*innen mit entsprechenden Verfahren vor den Sozialgerichten sind eingeladen, die Mustervorlage zu nutzen, um bei den jeweiligen Richter*innen eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht anzuregen.

Die Mustervorlage (in Varianten für das AsylbLG und das SGB XII), weitere Erläuterungen zur Verwendung und umfangreiches Hintergrundmaterial (Historie der Norm, Rechtsprechungsübersicht, Literaturübersicht) findet sich unter <https://freiheitsrechte.org/mustervorlage-asylblg/>.

Kirchenasyl kein Rechtsmissbrauch

Kirchenasyl ist keine rechtsmissbräuchliche Verlängerung des Aufenthalts. Denn der Staat verzichtet hier auf die Abschiebung der Betroffenen, obwohl sie rechtlich und tatsächlich möglich wäre. Dies kann den Betroffenen grds. nicht vorgeworfen werden. Daher sind diese später nicht von den sog. „Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG ausgeschlossen, stellt das Hessische LSG fest und widerspricht damit Teilen der Sozialrechtsprechung und Literatur. Der Entscheidung schließt sich das SG Hamburg an.

Dokumente:

HessLSG, B. v. 04.06.2020, Az. L 4 AY 5/20 B ER (Dokument Nr. 3314 a)

Einsenderin: RAin Katrin Knoblauch, Frankfurt SG Hamburg, B. v. 14.09.2020, Az. S 10 AY 50/20 ER (Dokument Nr. 3314 b)

Einsenderin: RAin Constanze Zander-Böhm, Hamburg

Anwaltspraxis

Gebühren- und Kostenrecht

Erhöhung des RVG in 2021

2021 soll eine Änderung des RVG in Kraft treten, die eine moderate Erhöhung der Gebühren mit sich bringen wird. Sowohl die Wertgebühren gemäß § 13 RVG wie auch die Wertgebühren aus der Staatskasse (§ 49 RVG) werden jeweils um etwa 10 % erhöht, was in etwa dem statistischen Verlust der Kaufkraft seit der letzten Anpassung 2013 entspricht. Die Erhöhung der Rahmengebühren im Sozialrecht fällt noch etwas höher aus und liegt bei 20 %. Der für Gegenstandswerte im Asylrecht maßgebliche § 30 RVG bleibt unverändert. Leider fehlen Klarstellungen zur Verfahrensgebühr bei Abänderungsbeschlüssen (§ 80 Abs. 7 VwGO) und zur Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG) bei Gerichtsbescheiden, sodass die entsprechenden Auseinandersetzungen auch weiterhin zu führen sein werden. Für die Frage, welche Fassung des RVG anzuwenden ist, kommt es auf den Zeitpunkt der Beauftragung an (§ 60 Abs. 1 RVG-E).

Dokumente:

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Dokument Nr. 3315 a)

Gemeinsame Stellungnahme der BRAK und des DAV (Dokument Nr. 3315 b)

Fortbildungen

Online-Fortbildungsveranstaltungen der ArGe Migrationsrecht:

■ Freizügigkeitsrecht

- Grundlagen
29.01.2021, 14.30-18.20
- Expert*innenworkshop
05.02.2021, 14.30-19.30 Uhr

Referent: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

■ Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung sowie „Duldung light“

19.02.2021, 13.00-18.00 Uhr

Referenten: Dr. Phillip Wittmann und Sebastian Röder

■ Sozialleistungen für Migrantinnen und Migranten

23.04.2021, 9.00-15.00 Uhr

Referentin: RAin Eva Steffen, Köln

Dokumente:

Seminarpläne (Dokument Nr. 3316 a, b, c)